



## Antrag

der Fraktion der FDP

### Entschließungsantrag zur Präimplantationsdiagnostik

Der Landtag wolle beschließen:

Der Schleswig-Holsteinische Landtag fordert die Landesregierung auf, im Wege einer Bundesratsinitiative darauf hinzuwirken, dass der Umgang mit der Präimplantationsdiagnostik im Rahmen eines Fortpflanzungsmedizingesetzes geregelt wird. Im Rahmen dieser Regelung ist insbesondere die Möglichkeit zu würdigen, Paaren, bei denen ein oder beide Partner Überträger einer Erbkrankheit sind, durch Anwendung der Präimplantationsdiagnostik bei der Erfüllung ihres Wunsches nach einem gesunden Kind zu helfen.

#### Begründung

Die Präimplantationsdiagnostik ist eine neue Untersuchungsmethode, bei der Embryonen, die außerhalb des Mutterleibes (In-vitro-Fertilisation) gezeugt wurden, Zellen entnommen und auf bestimmte genetische Belastungen und Chromosomenstörungen untersucht werden. Je nach Untersuchungsergebnis wird anschließend der Embryotransfer vorgenommen oder unterlassen. In 10 Staaten der EU sowie in den USA wird diese Methode angewandt. In Deutschland wird sie auf Grund der Bestimmungen des Embryonenschutzgesetzes nicht angewandt.

Bei der bereits in weitem Umfang praktizierten Pränataldiagnostik werden Zellen des Fötus dem Fruchtwasser entnommen und ebenfalls auf genetische Belastungen und Chromosomenstörungen untersucht. Wenn eine schwerwiegende genetische Belastung

festgestellt wird, kann in Abwägung der Rechte der Mutter auch nach Ablauf der 12. Woche eine Abtreibung vorgenommen werden.

Damit gewährt die jetzige Rechtslage dem außerhalb des Mutterleibes gezeugten Embryo einen größeren Schutz als dem natürlich gezeugten Embryo in derselben Frühphase und vor allem dem weiterentwickelten Embryo bzw. Fötus im Mutterleib (Recht des Schwangerschaftsabbruchs gemäß §§ 218 ff. StGB).

Im Hinblick auf den Schutz des ungeborenen Lebens wie auch eine Minderung der emotionalen Belastung der Mutter ist es angemessen, dass für den Einsatz von Präimplantationsdiagnostik und Pränataldiagnostik gleiche Maßstäbe angelegt werden. In diesem Sinne führt die Bioethik-Kommission des Landes Rheinland-Pfalz in ihrer Stellungnahme vom 20. Juni 1999 (S. 57) zum Verhältnis beider Methoden aus: "Es wäre ein Wertungswiderspruch, den Paaren, bei denen das Risiko der Übertragung eines Gendefekts festgestellt wurde, die Präimplantationsdiagnostik aus Rechtsgründen zu verwehren und dann diesen Paaren gleichwohl die Durchführung der Pränataldiagnostik zu erlauben, die im Fall einer festgestellten Indikationslage zum Schwangerschaftsabbruch führen kann. Der Mutter kann das Risiko des Transfers eines geschädigten Embryo dann nicht zugemutet werden, wenn dieser später straflos abgetrieben werden könnte. Der Schutz der Mutter muss auch hier Vorrang haben."

Vor diesem Hintergrund ist die Änderung der gesetzlichen Grundlagen erforderlich. Bei der Verabschiedung des Embryonenschutzgesetzes wurde die Präimplantationsdiagnostik nicht berücksichtigt, da die Methode noch nicht zur Verfügung stand.

Bei der Zulassung der Präimplantationsdiagnostik müssen Sorgen des Missbrauchs der Untersuchungsmethode durch eine definierte Eingrenzung der Nutzungsmöglichkeiten Rechnung getragen werden. Eine Kodifizierung strenger, medizinischer Zulassungskriterien sowie eine zivilrechtliche Würdigung und strafrechtliche Bewehrung müssen ein hohes Schutzniveau und Rechtssicherheit für alle Beteiligten garantieren.

Dr. Christel Happach-Kasan  
und Fraktion